



## Sonderregelungen wegen der Corona-Pandemie:

### Italien

Aktualisiert am 11/07/20

Am 17. Mai veröffentlichte der italienische Premierminister aktualisierte Vorschriften, die ab 18. Mai gelten. Das [DPCM vom 17. Mai](#) ersetzt das DPCM vom 26. April:

~~Bis zum 2. Juni kann der Güterverkehr von/nach Sizilien nur über den Hafen von Messina-Tremestieri abgewickelt werden. Die Bestimmungen für Beförderungen von/nach Sardinien bleiben unverändert.~~

Die Mitglieder werden daran erinnert, dass die folgenden Bestimmungen nicht mehr gelten:

- Verpflichtung einer Eigenerklärung
- Verpflichtung, die lokalen Gesundheitsbehörden nach der Einreise zu benachrichtigen
- Höchstaufenthaltsdauer von 72 Stunden bei Transporten, die in Italien enden
- Höchstaufenthaltsdauer von 72 Stunden bei Transporten im Transit durch Italien.

Am 10. Juli hat die italienische Regierung ein Einreiseverbot für Personen erlassen, die nach oder durch Italien reisen und in den letzten 14 Tagen in den folgenden Ländern waren bzw. durch diese Länder gereist sind: Armenien, Bahrein, Bangladesch, Brasilien, Bosnien-Herzegowina, Chile, Kuwait, Nord-Mazedonien, Moldawien, Oman, Panama, Peru, Dominikanische Republik. Direkte und indirekte Flugverbindungen von und nach diesen Ländern werden ausgesetzt.

### Maßnahmen zur Erleichterung

Nach der Veröffentlichung von [Reg. \(EU\) 2020/698](#) und [DL n. 18/2020](#) sollten Unternehmen die folgenden Bestimmungen beachten:

- Fahrerqualifizierungsausweis: Karten, die vor dem 31. Januar 2020 abgelaufen sind, können nicht in den Genuss der 7-Monats-Verlängerung kommen.
- Ausweise, die zwischen dem 31. Januar und dem 29. März 2020 abgelaufen sind, sind bis zum 29. Oktober 2020 gültig. Die Vergünstigung gilt nur im Inland. Auf EU-Ebene sind die Karten nur noch 7 Monate nach ihrem Ablaufdatum gültig.
- Karten, die nach dem 29. März ablaufen, sind sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene noch 7 Monate nach ihrem Ablaufdatum gültig.

Führerscheine:

- Führerscheine, die vor dem 31. Januar 2020 abgelaufen sind, können nicht in den Genuss der 7-Monats-Verlängerung kommen, sondern nur in den Genuss der in DL 18/2020 festgelegten Bestimmungen (Art. 104 c.1).
- Führerscheine, die zwischen dem 1. Februar und dem 31. August 2020 abgelaufen sind, bleiben sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene noch sieben Monate nach ihrem Ablaufdatum gültig.

Fahrtenschreiber:



- Die zweijährige Inspektion, deren Gültigkeit zwischen dem 1. März und dem 31. August 2020 abläuft, kann innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Ablaufdatum durchgeführt werden. Die Verlängerung ist sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene gültig.

#### Fahrerkarte:

- Im Falle eines Antrags auf Erneuerung der Fahrerkarte oder im Falle eines Antrags auf Ersatz einer beschädigten Karte muss die Ausstellung der neuen Karte innerhalb von 2 Monaten in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August erfolgen.

#### Kontrollen der Fahrzeuge:

- Inspektionen, deren Gültigkeit zwischen dem 1. Februar und dem 31. August abläuft, können bis zu 7 Monate nach ihrem Ablaufdatum durchgeführt werden.
- Inspektionen, deren Gültigkeit vor dem 29. Februar abgelaufen ist, können bis zum 31. Oktober 2020 durchgeführt werden; dies gilt nur auf nationaler Ebene.

#### Gemeinschaftslizenzen:

- Bei Lizenzen, deren Gültigkeit zwischen dem 2. März und dem 31. August 2020 abläuft, kann ihre Gültigkeit um weitere 6 Monate verlängert werden; dies gilt auch für ihre beglaubigten Kopien.

Am 31. März hat das italienische Verkehrsministerium die befristete Genehmigung für die Nutzung von Genehmigungen für die rollende Landstraße verlängert, die normalerweise von Nicht-EU-Unternehmen für die Einreise nach Italien auf der Schiene genutzt werden; diese Genehmigungen sind vorübergehend auch für die Einreise nach Italien auf der Straße gültig. Die Verlängerung gilt bis auf weiteres.

Sonn- und Feiertagsverkehrsverbote für Fahrzeuge, die in Italien internationale Transporte durchführen, wurden ebenfalls bis auf weiteres aufgehoben.

Am 21. April haben ANAS und ASPI bestätigt, dass die in Art. 130 c.2 des Dekrets 18/2020 erwähnten Verlängerungen auch auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Schwertransporte anwendbar sind. Genehmigungen, die zwischen dem 31. Januar und dem 15. April ablaufen, können bis zum 15. Juni verlängert werden.

Am 25. Juni beschlossen SFTRF und SITAG, die Regeln für die Zufahrt zum Fréjus-Straßentunnel für Lkw über 3,5 t der Klassen EURO 3 und Euro 4 zu ändern. Zunächst wurde entschieden, diesen Fahrzeuge die Benutzung des Tunnels ab dem 1. Juli 2020 zu verbieten. Aufgrund der derzeitigen Covid-19-Pandemie gibt es nun eine Ausnahme von dieser Regel.

In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2020 dürfen Lkw über 3,5 t der Klasse Euro 3 und Euro 4 weiterhin durch den Fréjus-Straßentunnel durchfahren, vorausgesetzt, dass die Fahrzeughalter bereits umweltfreundlichere Ersatzfahrzeuge (Euro 5 oder Euro 6) bestellt haben. Eine entsprechende [Erklärung](#) muss ausgefüllt werden (auf Italienisch, Französisch oder Englisch).

**Quellen: Italienische Regierung, italienisches Verkehrsministerium, Innenministerium, Region Sardinien, FIAP und CONFETRA**